

Prof. Dr. Wolfgang Löwer

Stellungnahme

Öffentliches Fachgespräch

zum Thema

„Qualität wissenschaftlicher Arbeiten“

am 9. November 2011

Prof. Dr. Wolfgang Löwer

Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Abteilung Wissenschaftsrecht
Adenaueralle 44, 53113 Bonn

Richter des Verfassungsgerichtshofs
Nordrhein-Westfalen

Sprecher des Ombudsmann für die Wissenschaft

privat: Hobsweg 15, 53125 Bonn

Tel. 0228/250692

dienstl.: 0228/739278 Fax 0228/733957

loewer@jura.uni-bonn.de

Zu Frage 1:

I.

1a) Erstens ist festzustellen, dass die scientific community das Problem der Qualitätssicherung durchaus erkannt hat (nachdem spektakuläre Fälle verdeutlicht haben, dass die Entwicklung der Standards das allgemeine Bewusstsein für die unabdingbare Redlichkeit im Forschungsprozess stärken helfen).

b) Die Hochschulgesetze verpflichten zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis; sie verweisen durch diese Begriffsverwendung auf die Regelwerke, die sich selbstverwaltende Wissenschaftlergemeinschaften hergebracht haben (DFG, Max-Planck usw.). Hochschulen verweisen zumeist auf die DFG-Regeln.

c) Alle Forschungsträger haben Verfahrensvorschriften und institutionelle Vorkehrungen getroffen, dass Fehlverhalten bei einer in dieser Funktion unabhängigen Stelle benannt und dort untersucht wird.

d) Ergänzend ist der Ombudsmann für die Wissenschaft für alle Wissenschaftsausrichtungen in Deutschland eingesetzt (ein von der DFG gewähltes Dreier-Gremium, aber von dieser unabhängig), der für Bitten und Beschwerden zuständig ist, die ein Wissenschaftler nicht in seiner eigenen Einrichtung klären lassen will.

II.

1. Klar ist, dass im System Wissenschaft Fehlverhalten vorkommt, weil nicht jeder Wissenschaftler den spezifischen Anforderungen seines Berufs gewachsen ist. Das ist im Sektor Wissenschaft nicht anders als bei anderen Berufen: Es wird immer wieder auch einen Notar geben, der sich am Geld auf dem Anderkonto vergreift, wie es immer wieder z.B. einzelne Abgeordnete geben wird, die den moralischen und rechtlichen Erwartungen des Mandats nicht genügen.

2. Es ist jedenfalls mit Evidenz nicht erkennbar, dass die Zone wissenschaftlichen Fehlverhalten im Verhältnis zu dem moralisch Vorauszusetzenden besonders groß ist; man darf nicht übersehen, dass der Sektor Wissenschaft ein enormes Größenwachstum kennt. (Heute leben und arbeiten mehr Wissenschaftler als in der gesamten zurückliegenden Geschichte). Die Zahl der Fälle des Fehlverhaltens muss zwangsläufig steigen, weil sie vermutungsweise zur Systemgröße wachsen wird.

III.

Zur Minimierung des Fehlverhaltens (als Maßnahme der Qualitätssicherung) ist jenseits der Regelbildung (s. oben I) an folgenden Maßnahmen zu denken:

- *Verpflichtende Unterrichtung von Nachwuchswissenschaftlern über den Regelbestand.* Dieses Problem ist erkannt; Graduiertenschulen etc. machen dies inzwischen zum Thema; der Ombudsman der Wissenschaft hat dazu curriculare Vorschläge entwickelt, die den Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- *Verschärfung der Haftungsfolgen für Datenfälschungen* etc.; im Falle der Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis sind die gewährten Drittmittel zurückzufordern; die sich fehlerhaft verhaltenden Wissenschaftler müssen darauf auch persönlich in Anspruch genommen werden können – und nicht nur die drittmittelnehmende

Einrichtung. Da Forschungszuwendungen der DFG nicht durch Zuwendungsbescheid gewährt werden, ist die privatrechtliche Rückforderung in der Praxis bisher nicht ganz einfach gewesen. Hier muss die Gefahr persönlicher Inanspruchnahme rechtlich verdeutlicht werden.

- *Außerhalb der Täuschung in Qualifikationsschriften ist das Rechtsfolgenregime bisher in der Praxis nur unzureichend entwickelt.* Deutliches Fehlverhalten (Plagiate) wird von Hochschulen bisher nicht immer seinem moralischen (und rechtlichen) Fehlverhaltensgewicht entsprechend behandelt. Es geht nicht an, dass Hochschullehrern solches Fehlverhalten nicht mit der gleichen Härte vorgehalten wird, wie Autoren von Doktorarbeiten oder Habilitationsschriften. Allerdings ist es im Arbeitsrecht schwierig Sanktionen vor der Kündigungsschwelle zu setzen und im Beamtenrecht erweist sich das Disziplinarrecht als sehr schwerfällig.

Das Hochschullehrerdienstrecht sollte spezielle Reaktionsmechanismen kennen (Entzug der Sach- und Personalmittel, Entzug der Prüfungsbefugnis, Entzug damit auch des Promotionsbetreuungsrechts etc., die Gehaltskürzung ist dann herkömmlich schon wieder eine Frage des Disziplinarrechts; daran würde man wohl nichts ändern können).

Der Reaktionsmechanismus der DFG bei Fehlverhalten (zeitliche Sperren für die Beteiligung an Antragsverfahren) sollte für alle steuerfinanzierten Zuwendungsgeber verallgemeinert werden.

- Fehlverhalten wird sicher vom großen Motivator – der klingenden Münze – begünstigt. Insofern sollte ein *striktes Transparenzgebot* durchgesetzt werden (geltende Regel ist es schon), dass der Finanzier von Forschungsleistungen offengelegt werden muss. Der Leser der Ergebnisse muss von diesem Motivator wissen, wenn er die entsprechende Arbeit liest.

- *Plagiate ist durch gesteigerte Aufmerksamkeit* (auch elektronisch unterstützter) *zu begegnen*. Sie sind aber kein neues Phänomen, weil dort, wo geprüft wird auch gefuscht wird und wo die intellektuelle Kapazität für wissenschaftliches Arbeiten nicht reicht (oder das Zeitopfer nicht erbracht werden soll), ist die Versuchung groß, statt des schwierigeren, den scheinbar einfachen krummen Weg zu gehen.

Die Sanktionsmöglichkeiten sind ausreichend, weil der Titelentzug weitreichende Konsequenzen für den Betroffenen hat („Karriereknick“ – regelmäßig irreparabel, auch wenn der „Täter“ nicht im Licht der Politik agiert). Bei der Verletzung der abzugebenden Versicherung zur Eigenhändigkeit der Arbeit und zur sorgfältigen Zitation der benutzten Quellen zögern die Universitäten übrigens nicht, den Titel zu entziehen.

- Durchaus erwähnenswert ist auch, die an sich durch das AkadGrG desavouierte *„Würdigkeit“ als Entziehungsgrund* in den Promotions- und Habilitationsordnungen als wissenschaftliche Würdigkeit des aktiven Wissenschaftlers zu reetablieren, wie dies im baden-württembergischen Hochschulrecht im Fall Schön praktiziert worden ist. Dann weiß der aktive Wissenschaftler, dass er mit dem Gesamtbestand seiner Karriere spielt, wenn er bewusst Daten fälscht.
- Plagiate sind typischerweise ein geistes-, sozial- und rechtswissenschaftliches Problem (obwohl sie auch in den Natur- und Lebenswissenschaften vorkommen). Das Problem der Naturwissenschaften etc. sind Datenmanipulation, „Daten hübschen“ und selektive Wahrnehmung von ggf. die Arbeitshypothese gefährdenden Falsifikationshinweise. Es muss berufsethisch Selbstverständlichkeit sein, dass die Wahrheit wichtiger ist als eine Publikation. Wer diese Regel verletzt, muss entsprechend dem Schweregrad persönlicher Verantwortung mit den beschriebenen Sanktionen rechnen, zu denen je nach Fallkonstellation ergänzend das

Strafrecht eintreten kann (Betrug, Untreue, Diebstahl, Nebenstrafrecht).

Zu Frage 2)

I.

Die wesentliche Triebfeder des Wissenschaftlers ist seine intrinsische Motivation im Wettbewerb der Wissenschaftler mit einem neuen Gedanken, einem wesentlichen Beitrag zum wissenschaftlichen Diskurs als erster auf dem Markt der Ideen zu sein. Der Markt zahlt in der Währung der Reputation. Wer möchte, darf insoweit auch von einem Markt der Eitelkeit sprechen.

Dass hier für denjenigen, der der damit verbundenen Last, nur mit dem subjektiv Wahren auf den Markt zu gehen, nicht genügt, kein Kraut gewachsen ist, das ist ihn abhält, liegt auf der Hand.

Ohne die Triebfeder belohnender Neugier wäre der wissenschaftliche Fortschritt am Ende.

II.

1. Überdenkenswert ist, ob jenseits der Reputationswahrung weitere Anreiz- und Belohnungsstrategien nicht die Wahrscheinlichkeit von Fehlverhalten steigern, wie dies im Diskurs über die parameterisierte Mittelverteilung etwa nach der Zahl der Dissertationen zuletzt diskutiert worden ist.

2. Wenn es keine Grundfinanzierung der naturwissenschaftlichen Fächer gibt, die dem Eigensinn Raum geben, wenn jeder Euro wettbewerblich eingeworben werden muss, steigt die Abhängigkeit vom Einwerbungserfolg; Abhängigkeit ist im Ergebnis eine zusätzliche moralische Last, die die Standard-Einhaltung ggf. im einzelnen Fall lockert.

III.

1a) Manches Fehlverhalten ist hierarchiebegünstigt. Man denke etwa an das Phänomen der Ehrengleichberechtigung (des Institutsdirektors) oder das nicht unübliche Verhandeln von Gleichberechtigung (do ut des), obwohl sie gar nicht verhandelbar ist.

b) Hier hilft nur die Stärkung des Regelbewusstseins und der einrichtungsinternen (vertraulichen) Beschwerdeverfahren, wobei die dafür zuständige Institution auch die Aufgabe hat, den Petenten auch vor Karrierehindernissen in der Einrichtung zu schützen, wenn er um Durchsetzung der Regeln bittet. (Aber das ist leichter gesagt als getan).

c) Insgesamt ist die Stärkung der Verantwortung des Einzelnen auch in der arbeitsteiligen Forschung durch Kenntlichmachung des individuellen Anteils am Ergebnis überfällig. Publikationen sollten nicht nur die Autoren in bestimmter Reihenfolge benennen, sondern auch angeben, wer welchen intellektuellen Input zu der Arbeit geleistet hat, der es rechtfertigt, jemanden als (Mit-)Autor zu bezeichnen.

2. Qualifikationsschriften entstehen notwendig in einer gewissen Abhängigkeit von einem Betreuer. Das ist damit auch eine Verantwortungszuweisung an den Betreuer, die regelmäßig für den Qualifikanten durchaus vorteilhaft ist. Das muss aber nicht so sein, weil Abhängigkeit eben auch ausgenutzt werden kann.

Deshalb muss es Strukturen geben, in denen ein Betroffener seine Lage vertraulich erörtern können muss. Vernachlässigte oder missbrauchte Betreuung muss mit einem Promotionsbeauftragten erörtert werden können, der wiederum die Möglichkeit kollegialer Intervention haben muss.

Wie allerdings solche Probleme dann ohne Belastung des Betroffenen gelöst werden können, ist im Einzelfall immer schwierig: Ganz wirkungslos bleibt allerdings die kollegiale Intervention zumeist nicht, weil auch der

Kollege mit Beobachtung seines Tuns rechnen muss, was sein Verhalten in der Regel (aber nicht zwingend) moderiert.

3a) Es gibt keinen Grund, das Promotionswesen grundsätzlich in Frage zu stellen, indem man es etwa für die wissenschaftlichen Karrieren reserviert und in der Breite deutlich beschneidet. Promovieren ist heute wegen der Verdichtung des Wissens eher anspruchsvoller als früher. Man vergleiche nur die durchschnittlichen Doktorarbeiten der Weimarer Republik mit den heutigen Arbeiten.

b) Es gibt auch keinen Grund, nur bestimmte Wege zur Promotion (etwa: keine externen Promovenden, oder: nur in Graduiertenschulen) geöffnet zu halten. Ich empfehle das Gedankenexperiment, wie der Stand des Wissens sich darstellte, wenn man sich 90 Prozent der früher geschriebenen Dissertationen hinwegdächte. Sie sind in ihrer Gesamtheit (nicht in jedem einzelnen Fall) ein wichtiger Träger der Wissensentwicklung im immer arbeitsteiligen Prozess der Generierung neuen Wissens.

c) Es gibt auch keine Evidenz dafür, dass bei einzelbetreuten, externen Arbeiten ein besonders hohes Täuschungsrisiko gegeben ist. Täuschungen in Arbeiten von Mitarbeitern sind in den Geistes-, Sozial- und Rechtswissenschaften vermutlich deshalb seltener anzutreffen als bei externen Promotionen, weil diese besser ausgebildet sind. Naturwissenschaftliche Arbeiten erfolgen regelmäßig „auf Stellen“, weil anders das Promovieren nicht möglich ist. Die Täuschungen kommen also in diesem Sektor auch „von Innen.“

d) Es ist Aufgabe etwa der Fakultäten die Qualitätskriterien für die Annahmefähigkeit von Doktorarbeiten an Hand der Spezifika der Fächer möglichst zu verallgemeinern. Dazu gehört auch, die Leistungen in der Team-Forschung, wie sie die Natur- und Lebenswissenschaften prägt, individualisierter zu machen.

IV.

1. Die periodisch auftretende Diskussion, ob am DFG-Gutachtenverfahren etwas geändert werden soll, ist zumindest in der für Wissenschaftler in den Natur- und Lebenswissenschaften – etwas übertrieben – mit der quasi existentiellen Bedeutung begutachteter Drittmittel zu erklären. Dort verloren zu haben schmerzt; den Schmerz durch Externalisierung der Ursachen zu lindern ist ein probates Verfahren (was nicht heißt, dass das DFG-Verfahren sich nicht der Kritik stellen muss, dazu unten 4 ff.).

2. Das DFG-Verfahren, die Zuteilungsentscheidungen für steuerfinanzierte Forschungsmittel auf eine private Mittelorganisation, in der „die Wissenschaft“ sich selbst verwaltet, zu übertragen, ist im besonderen Maße wissenschaftsadäquat, wenn die private Organisation ihr Verhalten an diesem Maßstab ausrichtet. Bei aller denkbaren Kritik: Das Entscheidungsverfahren der DFG zeichnet sich durch Wissenschaftsadäquanz aus.

3. Wissenschaftler müssen über Wissenschaft nicht in jedem einzelnen Fall prognostisch „richtig“ entscheiden (wobei wegen der fehlenden Operationalisierbarkeit dessen, was „richtig“ ist, ein valides Richtigkeitsurteil gar nicht möglich ist). Zu verlangen ist, dass mit möglichst hoher intersubjektiv vermittelbarer Rationalität entschieden wird. Das gestufte Entscheidungsverfahren der DFG wird dem grundsätzlich gerecht.

4. Rationalität setzt Absicherung durch Verfahren voraus. Der Gutachter muss unparteiisch und sachlich entscheiden, ohne Ansehung der Person etc. Deshalb müssen Gutachter sorgfältig ausgesucht werden.

5. Dass die Begutachtung anonym erfolgt, wird immer einmal wieder kritisiert. Es gibt Gründe für die offene Begutachtung (Transparenz) und es gibt Gründe für die Anonymität. Für letztere sprechen auch m.E. die besseren Gründe.

6. Ein „Rekursverfahren“ aus dem Grund, die Verwerfung eines Antrags sei wissenschaftlich falsch, ist nicht sinnvoll, weil die erneute Begutachtung nur dazu führen würde, dass andere Wissenschaftler ein prognostisches Validitätsurteil abgeben würden als die Wissenschaftler „1. Instanz“; für die größere Richtigkeit einer der beiden Entscheidungen gäbe es aber keinen Maßstab.

7. Zu denken wäre allenfalls daran, bestimmte zu plausibilisierende Verfahrensrügen vortragen zu können; etwa es gebe Anhalte dafür, dass der Gutachter unerkannt eben doch „conflicted“ gewesen sei oder im Schulenstreit vertretbarer Positionen sei der gewählte Gutachter ganz offensichtlich „der Häuptling“ der Gegenauffassung oder offensichtlich habe ein Gutachter den Antrag abgelehnt, sich aber die Substanz als eigene Idee einverleibt. Es bedarf allerdings genauer Überlegung, ob man solchen Fallgruppen genügend präzise beschreiben kann.

8. Die DFG ist darin zu bestärken, die Mitteilung der Ablehnungsgründe, wenn es um die mangelnde Qualität/ Fruchtbarkeit des vorgelegten Forschungsansatzes geht, ausführlicher zu halten (wie es seit einiger Zeit wohl schon geschieht).

9. Die DFG könnte ihr eigenes Verfahren wegen Fehlverhaltens mit DFG-Bezug deutlicher verselbständigen; aus der Außensicht der Kritiker erscheint es (was so nicht völlig richtig ist) als internes Verfahren der Institution.

Bonn, am 4. November 2011